

# **Satzung**

## **über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Am Ohmberg, Ortsteil Neustadt/Ortslage (Ermittlungseinheit 7), für das Abrechnungsjahr 2012**

Auf der Grundlage des §§ 19 Abs.1, 20 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2/2003 S. 41 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), den §§ 2, 7, 7a und 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Am Ohmberg, erlässt die Gemeinde Am Ohmberg mit Beschluss des Gemeinderates vom 11. März 2015 folgende Satzung:

### **§ 1 Abrechnungszeitraum**

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem 1. Januar 2012 und endet mit dem 31. Dezember 2012.

### **§ 2 Festlegung der Abrechnungsmethode**

Grundlage der Abrechnungsmethode ist die jährlich ermittelte Investition geteilt durch die Maßstabswerte. Das heißt, der Beitragssatz errechnet sich durch die Teilung des umlagefähigen Investitionsaufwandes durch die Summe der gewichteten Grundstücksflächen in der Abrechnungseinheit. Beitragsfähig sind Investitionsmaßnahmen.

### **§ 3 Investitionsaufwand**

Das Investitionsvolumen ermittelt sich am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres, auf der Grundlage der in dieser Rechnungsperiode tatsächlich angefallenen Investitionskosten für öffentliche Verkehrsanlagen. Dieser Investitionsaufwand ist Grundlage zur Ermittlung und Festlegung des Beitragssatzes.

### **§ 4 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt für den Zeitraum nach § 1 und für den Investitionsaufwand nach § 3 dieser Satzung  
**0,03022 €/m<sup>2</sup>** gewichteter Grundstücksfläche.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Am Ohmberg, 24.03.2015

Kirchner  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

---

1. Mit Beschluss vom 11.03.2015 Nr. 19 – 08/15 hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Am Ohmberg, Ortsteil Neustadt/Ortslage (Ermittlungseinheit 7), für das Abrechnungsjahr 2012 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 17.03.2015, Az.: 15.11802.001 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Am Ohmberg, Ortsteil Neustadt/Ortslage (Ermittlungseinheit 7), für das Abrechnungsjahr 2012 genehmigt.

Am Ohmberg, 24.03.2015

Kirchner  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Bekanntmachungsvermerk**

---

Die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Am Ohmberg, Ortsteil Neustadt/Ortslage (Ermittlungseinheit 7), für das Abrechnungsjahr 2012 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Am Ohmberg Nr. 4/2015 vom 15.04.2015 bekannt gemacht

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Am Ohmberg, Ortsteil Neustadt/Ortslage (Ermittlungseinheit 7), für das Abrechnungsjahr 2012 tritt am 16.04.2015 in Kraft

Am Ohmberg, 16.04.2015

Kirchner  
Bürgermeister

- Siegel -